

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

vom 12.04.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben
 1. Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 2. Bestattungsgebühren Grabherstellung (§ 5),
 3. Gebühren für Leichenhaus und Aussegnungshalle (§ 6),
 4. sonstige Gebühren (§ 7).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 4. wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen der Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 1. Bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 Friedhofssatzung,

2. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 3. bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
 - (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
 - (4) Die Gebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

Art des Grabes	pro Jahr	für die Ruhefrist
Einzelgrabstätte (einfach tief)	83,00 €	1.660,00 €
Einzelgrabstätte (Tiefgrab)	166,00 €	3.320,00 €
Doppelgrabstätte (einfach tief)	150,50 €	3.010,00 €
Doppelgrabstätte (Tiefgrab)	286,00 €	5.720,00 €
Kindergrabstätte	50,07 €	751,00 €
Grabkammer	176,67 €	2.120,00 €
Gruftgrabstätte	150,84 €	7.542,00 €
Grabstätte „Sternenkinder“	13,80 €	138,00 €
Urnenerdgrabstätte	157,00 €	1.570,00 €
Urnenwandgrab 2-fach	110,00 €	1.100,00 €
Urnenwandgrab 4-fach	172,00 €	1.720,00 €
Urnenstele	157,50 €	1.575,00 €
Naturnahe Bestattung / Baumbestattung	82,20 €	822,00 €
Anonyme Urnengrabstätte	82,10 €	821,00 €

* Gebühr wurde ermittelt, wird aber den hinterbliebenen Eltern nicht in Rechnung gestellt.

- (2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten, mit Ausnahme von Urnennischen, kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des betreffenden Friedhofs es zulässt (§ 13 Abs. 3 Friedhofssatzung).
- (3) Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte findet (§ 3 Abs. 1 c) Anwendung.

- (4) Bei entsprechender Nutzung müssen erworben werden
- | | |
|---|----------|
| 1. Glasabdeckplatte | 200,00 € |
| 2. Muschelkalkabdeckplatte Urnenwand 2-fach | 150,00 € |
| 3. Muschelkalkabdeckplatte Urnenwand 4-fach | 200,00 € |
- (5) Bei tatsächlicher Nutzung der nachfolgenden Einrichtungen werden zusätzlich Gebühren erhoben für
- | | |
|---|----------|
| 1. Grabsteinfundament (auch Urnenerdgrab) einfach | 84,00 € |
| 2. Grabsteinfundament (auch Urnenerdgrab) doppelt | 144,00 € |
| 3. Grabeinfassung einfach | 384,00 € |
| 4. Grabeinfassung doppelt | 456,00 € |
| 5. Fundament Kindergrab | 36,00 € |
| 6. Einfassung Kindergrab | 96,00 € |

§ 5 Bestattungsgebühren Grabherstellung

- (1) Die Stadt bedient sich für diese hoheitlichen Aufgaben eines oder mehrerer Erfüllungsgehilfen. Die nachfolgend aufgeführten Gebühren werden der Stadt vom Erfüllungsgehilfen in Rechnung gestellt und anschließend dem Nutzungsberechtigten zusammen mit den weiteren Gebühren in Rechnung gestellt, sodass dem Nutzungsberechtigten lediglich eine Gebührenrechnung für den Bestattungsfall zugeht.
- (2) Folgende Bestattungsgebühren können anfallen
- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für das Öffnen und Schließen eines Erdgrabes | |
| a) zur Sargbestattung pro Sarg (einfach) | 550,00 € |
| b) zur Sargbestattung pro Sarg (tief) | 835,00 € |
| c) zur Sargbestattung eines Kindes bis 6 Jahre (einfach) | 250,00 € |
| d) zur Sargbestattung eines Kindes bis 6 Jahre (tief) | 300,00 € |
| 2. Beisetzen einer Urne in ein Erdgrab oder in einer Nische | 220,00 € |
| 3. Gebühr für das Öffnen und Schließen einer Grabkammer | |
| a) zur Sargbestattung | 295,00 € |
| b) zur Urnenbestattung | 295,00 € |
| c) zur Sargbestattung eines Kindes bis 6 Jahre | 295,00 € |
| 4. Gebühr für den Sarg- bzw. Urnentransport, etc.
auf dem Friedhof pro Träger | 60,00 € |
| 5. Gebühr für die Bereitstellung einer Abdeckplatte für Urnennische | 130,00 € |

- | | |
|---|--------------|
| 6. Gebühr für den Austausch von Kohle-Aktiv-Filter, Belüftungsgehäuse und diffusionsoffene Membran bei Nachbelegung einer Doppelgrabkammer nach Ersterwerb mit Sargbestattung | 140,00 € |
| 7. Gebühr für die Exhumierung eines Verstorbenen zuzüglich zu der Gebühr der Nr. 1
nach Aufwand | |
| 8. Gebühr für die Umbettung einer Urne zuzüglich zu der Gebühr der Nr. 2 | 200,00 € |
| 9. Ausgraben und Versenden einer Urne (ohne Versandgebühren) | 220,00 € |
| 10. Ausschmücken einer Örtlichkeit (Grundausstattung mit Trauerschmuck an Leichenhaus oder Grabstätte) | 200,00 € |
| 11. Aufbahrungsarbeiten durch Facharbeiter; Betreuung durch einen Facharbeiter während der gesamten Bestattungs-Feierlichkeiten inkl. Reinigung der Trauerhalle (besenrein) | 150,00 € |
| 12. Kompressor-Einsatz bei gefrorenem oder felsigem Untergrund | 75,00 €/Std. |
| 13. manueller Grabaushub (ohne Grabbagger) | 60,00 €/Std. |
- (3) Nachfolgende Gebühren werden vom Erfüllungsgehilfen rein nach Aufwand berechnet:
1. Tieferlegung von nicht verwesenen Leichenresten
 2. Beisetzung in einer Gruft
 3. Einbau einer Grabkammer

§ 6 Gebühren für Leichenhaus und Aussegnungshalle

Die Nutzungsgebühr beträgt für

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 1. das Leichenhaus, pro Tag | 200,00 € |
| 2. die Aussegnungshalle, pro Tag | 200,00 € |

§ 7 Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| (1) Gebühr für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 18 Friedhofssatzung | 20,00 € |
| (2) Gebühr für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage Errichten oder verändern zu dürfen | 20,00 € |
| (3) Gebühr für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen | 20,00 € |
| (4) Verwaltungskostenaufschlag je Bestattungsfall | 56,00 € |

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale vom 01.07.2015 außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, 12.04.2024


Michael Werner
Erster Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Beschlussfassung:

Diese Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 11.04.2024 beschlossen.

Bekanntmachung:

Diese Satzung wurde gemäß § 38 GeschO am 12.04.2024 durch Niederlegung in der Verwaltung amtlich bekanntgemacht. Auf die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale in der Zeit vom 12.04.2024 bis 28.04.2024 hingewiesen. Weiterhin wurde auf die Niederlegung durch Aushänge in den städtischen Aushangkästen hingewiesen (§ 38 Abs. 3 GeschO).

Inkrafttreten/Außerkräftreten:

Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.